

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1872.**

**X. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 4. Mai 1872.

**10.**

### Landesgesetz,

wodurch einige Abänderungen in der gegenwärtigen Eintheilung der Ortsgemeinden Borst, Dolina, Muggia, Draguch, Pinguente, Pedena, Pisino, Rosariol, Portole und Verbenico vorgenommen und die neue Ortsgemeinde Decani gebildet wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Es werden zu bestehen aufhören:

- a) Die Gemeinde Borst, welche mit der Gemeinde Dolina vereinigt wird;
- b) Die Gemeinde Draguch, welche mit der Gemeinde Pinguente vereinigt wird;
- c) Die Gemeinde Pedena, welche mit der Gemeinde Pisino vereinigt wird;
- d) Die Gemeinde Rosariol, aus welcher eine neue Gemeinde mit dem Sitze in Decani gebildet wird.

#### Artikel II.

Die Steuergemeinden Scoffie, Plavia und Antignano werden von der Gemeinde Dolina getrennt und die ersten zwei, das ist Scoffie und Plavia der Gemeinde Muggia, und Antignano der Gemeinde Decani zugewiesen.

#### Artikel III.

Die Gemeindefraction Mlum piccolo wird vom Verbande der Gemeinde Portole getrennt und, vereinigt mit Mlum grande, der Gemeinde Pinguente zugewiesen.

Artikel IV.

Die Gemeinde Verbenico wird getheilt und es werden daraus zwei Ortsgemeinden, nämlich Verbenico mit Garizze und Dobrigno mit Saline und Susane gebildet.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz wird mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Artikel VI.

Bis zur Bildung der neuen vollziehenden und verwaltenden Gemeindeorgane werden die bestehenden Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse ihre Amtswirksamkeit fortsetzen.

Ofen, am 4. April 1872.

**Franz Josef m. p.**

**Kaiser m. p.**

10

Landgesetz

Wiederum eine Heberhebung in der gegenwärtigen Verfassung der Ortsgemeinden Verbenico, Garizze, Dobrigno, Saline, Susane, welche die Ortsgemeinden Verbenico, Garizze, Dobrigno, Saline, Susane gebildet sind.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind in der Verfassung der Ortsgemeinden Verbenico, Garizze, Dobrigno, Saline, Susane enthalten.

Artikel I.

Die Ortsgemeinden Verbenico, Garizze, Dobrigno, Saline, Susane werden getheilt und es werden daraus zwei Ortsgemeinden, nämlich Verbenico mit Garizze und Dobrigno mit Saline und Susane gebildet.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz wird mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Artikel III.

Bis zur Bildung der neuen vollziehenden und verwaltenden Gemeindeorgane werden die bestehenden Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse ihre Amtswirksamkeit fortsetzen.